

Nutzungsordnung für Familienräume der Universität des Saarlandes

Die Universität des Saarlandes (UdS) stellt im Rahmen ihres Engagements für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie mehrere Familienräume auf dem Campus Saarbrücken im Rahmen dieser vom Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung erlassenen Nutzungsordnung zur Verfügung.

Die Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen erkennen die vorliegende Nutzungsordnung durch Buchung des Raumes bzw. Annahme von Zimmerschlüssel/Schlüsselkarte, spätestens jedoch durch das Betreten des Familienraumes vollumfänglich an.

1 Nutzungszweck und Nutzungszeiten

Die Familienräume dienen der selbst organisierten, kurzfristigen, auf den notwendigen Betreuungszeitraum begrenzten Betreuung von Kindern der nutzungsberechtigten Personen (gemäß Punkt 2) bei unerwartetem Ausfall anderer Betreuungsmöglichkeiten oder Hochschulveranstaltungen, die außerhalb der regulären Betreuungszeiten stattfinden. In begründeten Fällen können Familienräume auch für die Betreuung von durch die nutzungsberechtigten Personen zu pflegenden Personen genutzt werden. Familienräume können zu den vorgenannten Zwecken als Arbeits- und Spielräume sowie als Still- oder Ruheräume genutzt werden. Wenn während der von der Universität des Saarlandes ausgerichteten wissenschaftlichen Veranstaltungen Kinderbetreuungen notwendig sind, können diese in Familienräumen stattfinden. Eine Nutzung zu ausschließlich privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Nutzung von Familienräumen ist im Rahmen der zulässigen Nutzungszwecke grundsätzlich unentgeltlich. Ersatz für beschädigte oder zerstörte Gegenstände sind hiervon ausdrücklich ausgenommen und werden gesondert berechnet.

Die Belegungsdauer wird individuell geregelt. Familienräume können nur für eine vorübergehende Nutzung (stunden- bzw. tageweise) reserviert werden. Die Öffnungszeiten der Familienräume richten sich in der Regel nach den Öffnungszeiten des Gebäudes.

2 Nutzungsberechtigte und Betreuungspersonen

Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich Mitglieder und Angehörige der Universität des Saarlandes sowie Gäste der Universität des Saarlandes. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung einiger Familienräume auf dem Campus Saarbrücken einem bestimmten Kreis von Nutzungsberechtigten vorbehalten ist (z. B. Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs). Diese können teilweise auf Anfrage und bei entsprechender Raumverfügbarkeit auch von Nutzer*innen aus anderen Einrichtungen der Universität des Saarlandes genutzt werden.

Eine Übersicht über die Familienräume der UdS finden Sie auf der Website des Familienbüros der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

Nutzungsberechtigte können geeignete Betreuungspersonen ihres Vertrauens mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall sicherzustellen, dass im Auftragsverhältnis sämtliche einschlägigen Regelungen, insbesondere sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften, eingehalten werden. Der Abschluss eventuell erforderlicher Versicherungen (Unfall-, Haftpflichtversicherung o. Ä.) liegt in der gemeinsamen Verantwortung der jeweiligen Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen. Soweit Betreuungspersonen eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Nutzung von Familienräumen entsprechend.

3 Nutzungsregeln

- Familienräume dürfen nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder an einer ansteckenden oder infektiösen Krankheit (z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Bindehautentzündung, Durchfall, o. ä.) leiden. Dies gilt auch für stark fiebrige Erkrankungen oder wenn Kopflausbefall vorliegt.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Familienräume haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln, um den Raum vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Es dürfen keine Gegenstände aus den Familienräumen entfernt werden, auch nicht leihweise.
- Familienräume sind nach Benutzung aufgeräumt und sauber zu verlassen. Spielzeug ist nach Benutzung an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Es ist sicherzustellen, dass alle Fenster geschlossen und alle elektrischen Geräte sowie das Licht ausgeschaltet sind. Beim Verlassen müssen die Familienräume sorgfältig verschlossen werden.

- In Familienräumen besteht ein striktes Rauch- und Alkoholverbot, das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- Aus Hygienegründen sind für das Wickeln in Familienräumen geeignete Wickelunterlagen mitzubringen. Wickelflächen sind nach Gebrauch zu desinfizieren. Gebrauchte Windeln, benutzte Reinigungstücher o. Ä. müssen mitgenommen und über den Windeimer des [nächstgelegenen Wickelraumes](#) oder über die Abfalleimer der Toiletten entsorgt werden.
- Der Inhalt von Verbandskästen darf nur für den Notfall verwendet werden. Mit dem Inhalt ist pfleglich umzugehen. Entnahmen von Verbandsmaterial sind der für den betreffenden Familienraum zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- Die vorhandene IT-Ausstattung ist nur für dienstliche Belange der Universität des Saarlandes gestattet. Telefone können für Notrufe genutzt werden.
- Auffälligkeiten oder Schäden sind der für den betreffenden Familienraum zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

4 Raumreservierung und Zugang

Einige Familienräume sind während der Öffnungszeiten der zugehörigen Institutionen unverschlossen und frei zugänglich, andere sind nur nach vorheriger Reservierung und Ausleihe einer Schlüsselkarte nutzbar. Details zur Buchung und zum Zugang zu den jeweiligen Familienräumen können bei der zugehörigen Institution erfragt werden oder der Übersichtswebsite des Familienbüros entnommen werden.

Eine Übersicht über die Familienräume finden Sie auf der Website des [Familienbüros der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement](#)

5 Aufsicht, Haftung, Beschädigung und Verlust

Die Nutzung von Familienräumen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ansprüche der Nutzungsberechtigten gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung der Universität des Saarlandes bleiben dabei unberührt. Für die betreuten Kinder besteht kein Haftpflicht- oder Unfallversicherungsschutz über die Universität des Saarlandes.

Weder die von der Universität des Saarlandes zur Verfügung gestellten Familienräume noch die Gebäude, in denen sich diese befinden, erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Die in Kindertagesstätten geltenden

besonderen Maßstäbe können hinsichtlich der Familienräume nicht angelegt werden. Durch die Nutzung der Familienräume erkennen die Nutzungsberechtigten dies an.

Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt in Familienräumen oder im Gebäude zu lassen. Eine erhöhte Aufsichtspflicht besteht außerhalb des Familienraums insbesondere in Gängen und Sanitäreinrichtungen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachte Schäden.

Die Aufsichtspflicht über zu betreuende Kinder obliegt dem zugehörigen anwesenden Nutzungsberechtigten beziehungsweise den von den Nutzungsberechtigten beauftragten Betreuungspersonen.

Die Universität des Saarlandes haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt gleichermaßen für durch Kinder verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die zuständige Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Für Verstöße der von ihnen eingesetzten Betreuungspersonen gegen die Nutzungsordnung haften die Nutzungsberechtigten wie für eigene Verstöße.

Die Universität des Saarlandes haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in Familienräume mitgebracht werden.

6 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte oder von diesen mit der Aufsicht beauftragte Betreuungspersonen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung des Familienraums ausgeschlossen werden.

Bei einer Verletzung dieser Nutzungsordnung behält sich die Universität des Saarlandes die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Familienräume noch auf eine bestimmte Ausstattung der Familienräume. Eine Nutzung durch Beschäftigte ist nur in den Zeiten zulässig, in denen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

8 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird durch Aushang in den Familienräumen und auf der Webseite bekannt gemacht.

Saarbrücken, 23.07.2025



Universität des Saarlandes

Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung

Dr. Roland Rolles